

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

20.06.1990

Geschäftszahl

90/02/0027

Rechtssatz

Die Strafbehörde ist rechtlich nicht gehindert, die im Entziehungsverfahren eine Vorfrage darstellende, von ihr als Hauptfrage zu beantwortende Frage nach der Begehung eines Alkoholdeliktes durch den Beschuldigten anders zu entscheiden, als dies die Kraftfahrbehörde vorfrageweise beurteilt hat. Die mit dem vor dem VwGH angefochtenen Bescheid betreffend Entziehung der Lenkerberechtigung getroffene Entscheidung könnte im Entziehungsverfahren einen Wiederaufnahmsgrund nach § 69 Abs 1 lit c AVG darstellen.

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

90/02/0029

90/02/0028